



Beschlussvorlage	Nr.: 25/2025 (XII)	öffentliche Vorlage
------------------	--------------------	---------------------

Beratungsfolge	Termin	TOP
Ausschuss für Generationen, öffentliche Sicherheit und Bildung	20.11.2025	
Rat der Gemeinde Blankenheim	11.12.2025	

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Aktenzeichen:

Aufwand:

Deckung:

Anlagen:

Sonstiges:

Aufgestellt von: Ingo Drechsel

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Blankenheim wählt die Nutzung der OPT-OUT Regelung nach § 4 Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW), um die Bezahlkarte für Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz **nicht** einführen zu müssen.

Sachverhalt:

Im Herbst 2023 wurde durch die Bundespolitik entschieden, dass Geldleistungen für Asylbewerber durch eine Bezahlkarte zu gewähren ist. Diese Bezahlkarte sollte größtenteils die Asylleistung nur bargeldlos zur Verfügung stellen.

Nach Ansicht von Bund und Ländern sollten so Anreize für eine illegale Migration nach Deutschland reduziert werden. Insbesondere sollte verhindert werden, dass Schutzsuchende Geld aus staatlicher Unterstützung in Deutschland an Angehörige und Freunde im Herkunftsland überweisen.

Ebenso sollte diese Form der Leistungsgewährung auch eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bewirken.

Auf Bundesebene wurden am 31.01.2024 bundeseinheitliche Mindeststandards zur Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschlossen.

Am 07.01.2025 ist die Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) in Kraft getreten. Diese regelt sowohl für die Landesbehörden als auch für die Kommunen die Leistungserbringung in Form der Bezahlkarte. Mit einer Verordnung zur Änderung der BKV NRW vom 18.09.2025 wurden die Fristen zur Umstellung der laufenden Leistungsfälle (Bestandsfälle) nach § 3 AsylbLG bis zum 31.12.2026 und bei Leistungsfällen nach § 2 AsylbLG bis zum 31.12.2027 eingeräumt. Das bedeutet dennoch, dass zugewiesene Asylbewerber ab 01.01.2026 (Neufälle) diese Bezahlkarte direkt erhalten müssen. Bereits im Gesetzgebungsverfahren haben im Land NRW Kommunen dargelegt, an den bewährten Zahlungsverfahren festhalten zu wollen.

Daher hat die Landesregierung mit dem § 4 der BKV NRW die Möglichkeit gegeben, von der sogenannten OPT-OUT Regelung Gebrauch machen zu können.

§ 4 Opt-Out Regelung:

Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst.

Gründe, die gegen die Einführung der Bezahlkarte sprechen und somit für den Gebrauch der Opt-Out Regelung sprechen:

- Das Land beteiligt sich an den Einführungskosten der „WEB-Anwendung-Bezahlkarte“ (Schulung und Softwareimplementierung) sowie an der Beschaffung der eigentlichen Karten. Diese Kosten und die laufenden Buchungen sind durch monatlich anzumeldende Erstattungsverfahren bei der Bezirksregierung geltend zu machen.
Die Ausgabe der Karten, das zusätzliche Befüllen des Web-Kartenportals und das Eingeben von weiteren Parametern (siehe Whitelist-Verfahren) sind ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der durch die Einführung der Bezahlkarte entsteht. Dieser zusätzliche Aufwand wird nicht im Rahmen des Erstattungsverfahrens berücksichtigt.
- Die Kosten für die Implementierung/Schnittstelle zwischen Verwaltungs- und Zahlungsprogramm ProSoz (wird im ganzen Kreisgebiet eingesetzt) und der Bezahlkarten-Webanwendung werden **nicht** von der Kostenerstattung durch das Land erfasst. Die genaue Höhe der Softwarekosten konnte bislang nicht beziffert werden.

- Die Kommune muss sich bei der Einführung für ein sogenanntes Whitelist oder Blacklist Verfahren entscheiden:
 - Whitelist-Verfahren: hier sind grundsätzlich alle Überweisungen vom Konto der Bezahlkarteninhaber gesperrt, so dass jede einzelne IBAN, die der Leistungsbezieher mit einer Überweisung tätigen möchte, durch die Kommune im Rahmen des Verwaltungsverfahren auf Antrag entscheiden und dann in dem Portal für den Leistungsbezieher eintragen muss. Dieser Antrag ist im Rahmen der Einzelfallentscheidung und durch ein korrektes Ausüben und Begründen dieser Ermessensentscheidung durch einen Verwaltungsakt zu entscheiden. Durch das Land wird es keine grundsätzliche Entscheidungshilfe geben und auch keine Musterbausteine für einen Verwaltungsakt.
 - Blacklist-Verfahren: hier sind bis auf die Überweisungen ins Ausland und zu Glücksspielanbietern andere Überweisungen ohne Einschränkungen möglich. Dieses Verfahren widerspricht jedoch der gesetzlichen Grundintention zur Einführung dieses Bargeldlosen Verfahrens, da durch eine Überweisung auf ein weiteres/eigenes Girokonto der Zahlungsverkehr wieder uneingeschränkt möglich ist.
- Es muss ein gewisser Bargeldbetrag zur Verfügung gestellt werden. Dieser Betrag ist ebenfalls im Rahmen einer Ermessensentscheidung auf die Belange des Leistungsbeziehers (alleinstehend, Familienangehörige, Schulbesuch der Kinder, Arbeitsstelle) zu entscheiden, eine Pauschale von z. B. 50,00 EUR ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Wenn der Asylbewerber eine Erwerbstätigkeit ausübt, ist es nicht möglich, dass das Gehalt des Arbeitgebers auf die Bezahlkarte überwiesen werden kann, somit ist die Erlaubnis eines Girokontos zu gewähren.

Es entsteht somit ein erheblicher personeller Aufwand, der den angestrebten „Nutzen“, den die Bundesregierung ausgegeben hat, nicht ins Verhältnis setzt. Die Zahlen der Asylsuchenden sind zudem rückläufig.

Am 02.04.2025 sowie am 09.07.2025 haben sich die Kreiskommunen in einem regelmäßig stattfindenden Treffen über diese Rahmenbedingungen ausgetauscht. Dabei waren sich die Verwaltungen einig, dass bei diesen Rahmenbedingungen diese den politischen Gremien empfehlen werden, die Bezahlkarte **nicht** einzuführen.

Zum einen wegen der noch offenen Verfahrensfragen (White-List oder Black-List, technische Umsetzung in den Fachverfahren, Auszahlung ohne die Personen zwischendurch zu sehen) und zum anderen aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands.

Bislang hat von der Opt Out Regelung die Stadt Euskirchen am 06.05.2025 und die Stadt Bad Münstereifel am 27.05.2025 Gebrauch gemacht. Auf der Internetseite <https://www.fnrw.de/top/nein-zur-bezahlkarte-ratsbeschluesse-aus-nordrhein-westfaelischen-kommunen.html> sind Kommunen in NRW aufgeführt, die ebenfalls die Entscheidung zur Opt-Out Regelung getroffen haben bzw. treffen werden. Zurzeit (Stand 01.09.2025) sind es 147 Kommunen in NRW).

Diese Opt-Out Regelung ist einheitlich zutreffen, kann also nicht nur für einen Teil der Leistungsbezieher getroffen werden. Jedoch kann eine Kommune zu einem späteren Zeitpunkt mit Beschluss die Bezahlkarte einführen.

Hinweis zur aktuellen Situation:

Die Gemeinde Blankenheim zahlt die Leistungen als Barscheck aus, so dass die zu betreuenden Personen mindestens einmal monatlich ins Rathaus kommen müssen, um diesen Barscheck zu erhalten. Diese Form des Kontakts hat sich aus Sicht der Verwaltung bewährt, um die Bewohner für evtl. Unterlagen oder Situationen sprechen zu können.

Zurzeit wohnen 65 Menschen in der Gemeinde, die in einem laufenden Asylverfahren sind oder bei denen der Asylantrag endgültig abgelehnt wurde (Geduldete).

Falls die Bezahlkarte eingeführt würde, treffen die erschweren Bedingungen mit Einzelfallentscheidungen und Verwaltungsaufwand bei 43 Personen zu:

Art der Asylbewerber	Besonderheit	Anzahl Personen	Bezahlkarte möglich	Bezahlkarte Nein
Einzelpersonen		31		
	Beschäftigt	8		X
	Nicht beschäftigt	23	X	
Familien		34		
	Davon Beschäftigt	9		X
	Bei den anderen müsste wegen Barbetrag, Zahlung Kindergarten, Schule besonderer Barbetrag geregelt werden	20	X	

Anhand des dargestellten Sachverhaltes wird seitens der Verwaltung empfohlen, von der Opt Out Regelung nach § 4 BKV NRW Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte für Asylbewerber nicht einzuführen.